

## **Fragen und Antworten zum Umgang und dem Verfahrensgang der PKS mit Beschwerden über das Verhalten von Kammermitgliedern**

### **Aufgabe der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes (PKS) ist die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten**

#### **Wieso befasst sich die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes (PKS) mit einer Beschwerde über das Verhalten eines Mitglieds?**

Der PKS ist durch das Saarländische Heilberufekammergesetz (SHKG) die Aufgabe zugewiesen, die Kammermitglieder zur Erfüllung ihrer Berufspflichten anzuhalten und deren Einhaltung zu überwachen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 SHKG). Eine Beschwerde setzt eine Überprüfung in Gang, ob ein Kammermitglied eine Berufspflicht verletzt oder verletzt hat.

#### **Wo sind die Berufspflichten der Mitglieder der PKS geregelt?**

Die Berufspflichten der Mitglieder sind im Saarländischen Heilberufekammergesetz (SHKG) und in der Berufsordnung (BO) geregelt, welche die PKS auf der Grundlage des SHKG und in Orientierung an die Musterberufsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) erlassen hat.

#### **Welche Berufspflichten bestehen?**

Das Saarländische Heilberufekammergesetz (SHKG) regelt die Berufspflicht der Mitglieder, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen (§ 16 Abs. 1 SHKG). Ferner regelt das Gesetz die Pflicht, sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 SHKG).

Die Berufsordnung (BO) der PKS enthält Regelungen unter anderem zu folgenden Berufspflichten: zur Verschwiegenheit, zur beruflichen Fortbildung, zur Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen, zum Mindeststandard einer Praxiseinrichtung, zur gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit, zur Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars, zur Werbung, zum beruflichen Verhalten gegenüber anderen Berufsangehörigen und zur Zusammenarbeit, zur Beschäftigung von Vertretern, Assistenten und Mitarbeitern, zur Ausbildung von Personal und zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

#### **Kann die PKS auch dann aufgrund einer Beschwerde tätig werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass das Mitglied eine Berufspflicht verletzt oder verletzt hat?**

Wegen des gesetzlichen Auftrags, die Kammermitglieder zur Erfüllung der Berufspflichten anzuhalten und deren Erfüllung zu überwachen, kann die PKS nur dann tätig werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ihr Mitglied eine Berufspflicht verletzt oder verletzt hat. Mit anderen Worten: Die PKS hat (nur) dann einen Anlass zum Tätigwerden, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein Mitglied eine Berufspflicht verletzt oder verletzt hat.

## Ablauf des Verfahrens: Behandlung einer Beschwerde

### **Wird die PKS ausschließlich aufgrund einer Beschwerde über das Verhalten eines Kammermitglieds tätig?**

Das Saarländische Heilberufekammergesetz (SHKG) regelt die Aufgabe der PKS, die Einhaltung der Berufspflichten zu überwachen. Um dieser gesetzlichen Aufgabe nachzukommen, wird die PKS tätig, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein Mitglied eine Berufspflicht verletzt oder verletzt hat. Dazu muss nicht zwingend eine Beschwerde vorliegen; es reicht aus, wenn die PKS auf sonstigem Weg Kenntnis von einer möglichen Verletzung der Berufspflicht eines Mitglieds erhält.

### **Wer kann eine Beschwerde einreichen?**

Jeder kann eine Beschwerde einreichen. Es ist nicht erforderlich, dass ein\*e Patient\*in eine Beschwerde einreicht.

### **Wie kann eine Beschwerde eingereicht werden?**

Eine Beschwerde kann ohne Beachtung einer bestimmten Form eingereicht werden. Üblicherweise werden Beschwerden schriftlich per Post oder per Telefax an die Geschäftsstelle der PKS geschickt. Wenn eine Beschwerde per E-Mail eingereicht wird, wird um die Angabe der Postanschrift zwecks Verifizierung gebeten.

### **Kann eine Beschwerde auch anonym eingereicht werden?**

Eine Beschwerde kann auch anonym eingereicht werden. Eine anonyme Anzeige erschwert allerdings die Prüfung auf eine Berufsrechtsverletzung.

### **Wird der Eingang einer Beschwerde der Person, welche die Beschwerde eingereicht hat („Beschwerdeführer\*in“), bestätigt?**

In der Regel wird der Eingang einer Beschwerde von der Geschäftsstelle der PKS schriftlich per Post bestätigt. Stellt der Beschwerdegrund keine Verletzung der Berufspflicht dar, wird der/die Beschwerdeführer\*in hierauf hingewiesen.

### **Wird das Mitglied, über dessen Verhalten eine Beschwerde eingegangen ist, vom Eingang der Beschwerde unterrichtet?**

Wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein Mitglied eine Berufspflicht verletzt oder verletzt hat, wird das Mitglied über den Eingang der Beschwerde unterrichtet und aufgefordert, zur Beschwerde Stellung zu nehmen.

### **Wird dem/der Beschwerdeführer\*in das Ergebnis der Überprüfung mitgeteilt?**

Dem/der Beschwerdeführer\*in wird in der Regel mitgeteilt, dass das Verfahren beendet worden ist; es wird nicht mitgeteilt, ob eine Ordnungsmaßnahme erlassen worden ist.

## **Sanktionen im Fall der Verletzung einer Berufspflicht durch Vorstand der PKS und Berufsgericht**

### **Welche Ordnungsmaßnahmen kann die PKS festsetzen, wenn ein Mitglied eine Berufspflicht verletzt oder verletzt hat?**

Das Saarländische Heilberufekammergesetz (SHKG) regelt verschiebende Ordnungsmaßnahmen, welche der Vorstand der PKS festsetzen kann: schriftliche Rüge, Verhängung eines Ordnungsgelds sowie Verhängung eines Zwangsgelds (§ 32 SHKG).

### **Unter welchen Voraussetzungen kann der Vorstand der PKS eine schriftliche Rüge erteilen? Kann die Rüge mit einem Ordnungsgeld verbunden werden?**

Die Erteilung einer Rüge setzt voraus, dass (1.) ein Mitglied eine Berufspflicht verletzt hat, (2.) seine Schuld gering ist, (3.) wichtige berufsständische Belange nicht berührt werden und (4.) kein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt ist (§ 32 Abs. 1 SHKG). Die Rüge kann mit einem Ordnungsgeld bis 5.000 € verbunden werden (§ 32 Abs. 1a SHKG). Gegen den Bescheid, durch den das Verhalten gerügt oder ein Ordnungsgeld verhängt wird, kann das Mitglied Einspruch einlegen, über den der Kammervorstand zu entscheiden hat; wenn der Einspruch zurückgewiesen wird, kann das Mitglied die Entscheidung des Berufsgerichts beantragen (§ 32 Abs. 3 SHKG).

### **Wie unterscheidet sich das Zwangsgeld vom Ordnungsgeld?**

Der Vorstand der PKS kann ein Zwangsgeld bis 1.500 € verhängen, wenn ein Mitglied gegen die sich aus den geltenden Ordnungen, Satzungen und sonstigen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen verstößt (§ 32 Abs. 4 SHKG). Die Verhängung eines Zwangsgelds kommt in Betracht, um ein Mitglied zur Erfüllung einer Verpflichtung in der Zukunft (Beispiel: Abgabe einer Meldung) anzuhalten. Ein Ordnungsgeld kann demgegenüber unter denselben Voraussetzungen verhängt werden, unter denen der Vorstand der PKS eine schriftliche Rüge (§32 Abs. 1a SHKG) aussprechen kann, nämlich zur Ahndung einer bereits begangenen (und abgeschlossenen) Verletzung einer Berufspflicht.

### **Welche Sanktionen kann das Berufsgericht aussprechen? Unter welchen Voraussetzungen ist das Berufsgericht für die Ahndung der Verletzung einer Berufspflicht zuständig?**

Das Berufsgericht kann gegen ein Kammermitglied, das eine Berufspflicht verletzt oder sich standesunwürdig verhält, einen Verweis, eine Geldbuße bis 50.000 € und den Entzug des aktiven und passiven Wahlrechts aussprechen (§ 33 Abs. 3 SHKG).

Das Berufsgericht ist für die Ahnung zuständig, wenn entweder der Vorstand den Ausspruch einer Rüge samt Ordnungsgeld nicht mehr als ausreichend ansieht oder der Beschwerdeführer sich gegen eine Sanktion der Kammer zur Wehr setzen möchte.

## Tätigwerden eines Strafgerichts nach dem Strafgesetzbuch und der Approbationsbehörde

### **Kann ein Strafgericht die Verletzung einer Berufspflicht bestrafen?**

Die Verletzung einer Berufspflicht kann (gleichzeitig) einen Straftatbestand erfüllen. Ein Strafgericht kann wegen der schuldhaften Verletzung eines Straftatbestands (Beispiele: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses, § 174c StGB; Verletzung von Privatgeheimnissen, § 203 StGB) eine Täterin zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilen sowie ein Berufsverbot anordnen (§ 70 StGB). Da die Verurteilung nicht wegen der Verletzung einer Berufspflicht erfolgt, kann nach Abschluss des Strafverfahrens ein Berufungsverfahren durchgeführt werden; die tatsächlichen Feststellungen des Strafgerichtsurteils sind für das Berufungsgericht grundsätzlich bindend (vgl. § 14 Berufsgerichtsordnung).

### **Kann die Verletzung einer Berufspflicht auch zum Widerruf der Approbation durch die (Approbations-)Behörde führen?**

Voraussetzung für die Erteilung der Approbation ist neben anderen Voraussetzungen, dass der Antragsteller sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Psychotherapeutengesetz - PsychThG). Die Approbation ist zu widerrufen, wenn diese Voraussetzung nachträglich wegfällt (§ 5 Abs. 2 PsychThG). Zuständig für den Widerruf der Approbation ist im Saarland das Landesamt für Soziales - Zentralstelle für Gesundheitsberufe/Landesprüfungsamt.